

# Kurzinformation zum Thema „Kreditumlagerungen“

Juni 2003

Liebe Rektorinnen und Rektoren  
Liebe Verwalterinnen und Verwalter

Nachfolgend halte ich die anlässlich der KRK vom 19. Februar 2003 mündlich erläuterten Neuerungen bezüglich Kreditumlagerungen fest:

## **Ausgangslage:**

Die KRK hat das Anliegen vorgebracht, die selbständige Berechtigung zum Umlagern von Budgetposten innerhalb der Sachkontofamilie (letzte, evtl. zweitletzte Ziffer) zu erhalten. Ziel ist dabei die optimale Ausschöpfung der Budgetmittel.

Grundsätzlich ist dabei folgendes zu beachten: Der Kantonsrat beschliesst über die vierstellige Kostenstelle (4205 Mittelschulen) und die dreistellige Kostenart (z.B. 301 Besoldungen). Bei Über- und Unterschreitung auf dieser Ebene besteht gegenüber dem Kantonsrat eine Begründungspflicht. Umlagerungen auf Basis des vom Kantonsrat beschlossenen Kredits sind möglich und sinnvoll, wenn der gesprochene Betrag in der Summe ausreicht, aber auf tieferer Hierarchieebene vom ursprünglichen Voranschlag abgewichen werden soll.

Beispiel: Umlagerung von Konto **318001** „Portogebühren“ auf Konto **318820** „Honorare“ ist möglich, nicht aber von Konto **318001** „Portogebühren“ auf Konto **315201** „Unterhalt Gebäude/Anlagen“.

Prozedere: Betrag auf Konto A wird um Fr. x.-- erhöht und auf Konto B um Fr. x.-- gesenkt. (Saldo immer gleich Null!); vgl. Handbuch Rechnungswesen, Seite 4.2/2.

## **Zuständigkeiten** (Art. 24 Finanzhaushaltsverordnung, FHV):

Regierung:

- *zwischen* fünfstelligen *Kostenstellen* (= zwischen Mittelschulen: z.B. 420500 „KSBG“ auf 420580 „AHLS“)
- *zwischen* vierstelligen *Kostenarten* innerhalb der gleichen Kostenstelle (z.B. von Konto **311200** „Arbeitsmaschinen“ auf Konto **311500** „Raumausstattung“)
- Beträge über Fr. 50'000.--

Departement:

- *innerhalb* von fünfstelligen *Kostenstellen* (für uns nicht relevant, da jede Mittelschule einen eigenen fünfstelligen Kostenstellenkreis bildet)
- *innerhalb* von vierstelligen *Kostenarten*, sofern Betrag unter Fr. 50'000.-- (z.B. von Konto **311500** „Raumausstattung“ auf Konto **311510** „Möblierung“)

Nicht (explizit) geregelt ist die Zuständigkeit bei Umlagerungen innerhalb der fünfstelligen Kostenarten (z.B. von Konto **310001** „Büromaterialien“ auf Konto **310004** „Zeitschriften/Fachliteratur“), sofern der Betrag unter Fr. 50'000.-- liegt.

## **Bisherige Auskunft / Auskunft Finanzkontrolle:**

Dem Departement steht es frei, die Kompetenzen innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs weiter zu delegieren. Ein solcher Beschluss liegt jedoch zur Zeit nicht vor, soll aber vom AML angestrebt werden.

## **Neue Auskunft / Vorschlag Dienst für Finanzen und Stipendien:**

Ein departementaler Delegationsbeschluss wird nicht erwirkt. Begründung: Kreditüberschreitungen sind nur auf der dreistelligen Kostenart zu erklären. Relevant ist, dass die dreistelligen Kostenarten nicht überschritten werden. Für eine Umlagerung auf der untersten Ebene (fünfstelligen Kostenarten) ist der Administrations- und Kontrollaufwand unverhältnismässig, wenn hier das Departement als Bewilligungsinstanz auftreten würde. **Die Schulen orientieren jedoch das AML, wenn sie Kreditumlagerungen vornehmen.**

**Fazit:**

Innerhalb der fünfstelligen Kostenarten sind die Mittelschulen in der Umlagerung von Budgetmitteln bis zum Betrag von Fr. 50'000.-- frei.

Auf höherer Stufe oder für grössere Beträge gilt das Verfahren gemäss Art. 24 FHV.

**Informatik:**

Nach Rücksprache mit dem Leiter des Dienstes für Informatikplanung (DIP) gilt die oben erwähnte Regelung auch im Informatikbereich. Umlagerungen von 312000 „Informatik-Investitionen Kleinstvorhaben“ auf 312006 „Unterrichtsinformatik“ (Beispiel gemäss KRK: „Kauf eines Laptops statt Schülersoftware“) sind demnach möglich. Der DIP weist jedoch darauf hin, dass er Anträgen auf Umlagerung von Investitionen (3120) auf Betriebskosten (3121) oder umgekehrt seine Zustimmung verweigern würde.

Mit freundlichen Grüssen



Adrian Bachmann